

Herzlich Willkommen!

Infoanlässe für Bäuerinnen und Bauern 2025



Landwirtschaftliche Beratung AR

Themen

- PFAS
- Infos Veterinäramt – BVD, Blauzungenkrankheit
- Transportfähigkeit Rindvieh – Einstufung Proviande
- Kontrollen - Risikobasierte Kontrollen, Pufferstreifen, Merkblatt Wiesenjournal

Pause

- Agrarpolitik – Sozialversicherungsschutz, Strukturverbesserungsverordnung, Teilrevision Bodenrecht
- Kurznachrichten:
Cyber-Sicherheit, Tourismus, Problempflanzen, Herdenschutz, NIKA

PFAS



abo+ UMWELTVERSCHMUTZUNG

PFAS-betroffene Landwirte in Eggersriet sind erschüttert: «Das ist das Todesurteil für meine Kälbli»

28.08.2024



Appenzell Ausserrhoden



abo+ CHEMIKALIENBELASTUNG

200'000 Franken pro Betrieb: St.Galler Kantonsrat stockt PFAS-Hilfen für betroffene Betriebe auf

03.12.2024



abo+ UMWELT

«Habe ich noch nie etwas davon gehört»: PFAS-Belastungen auf Toggenburger Skipisten sind bei Bergbahnbetreibern nicht bekannt

06.12.2024



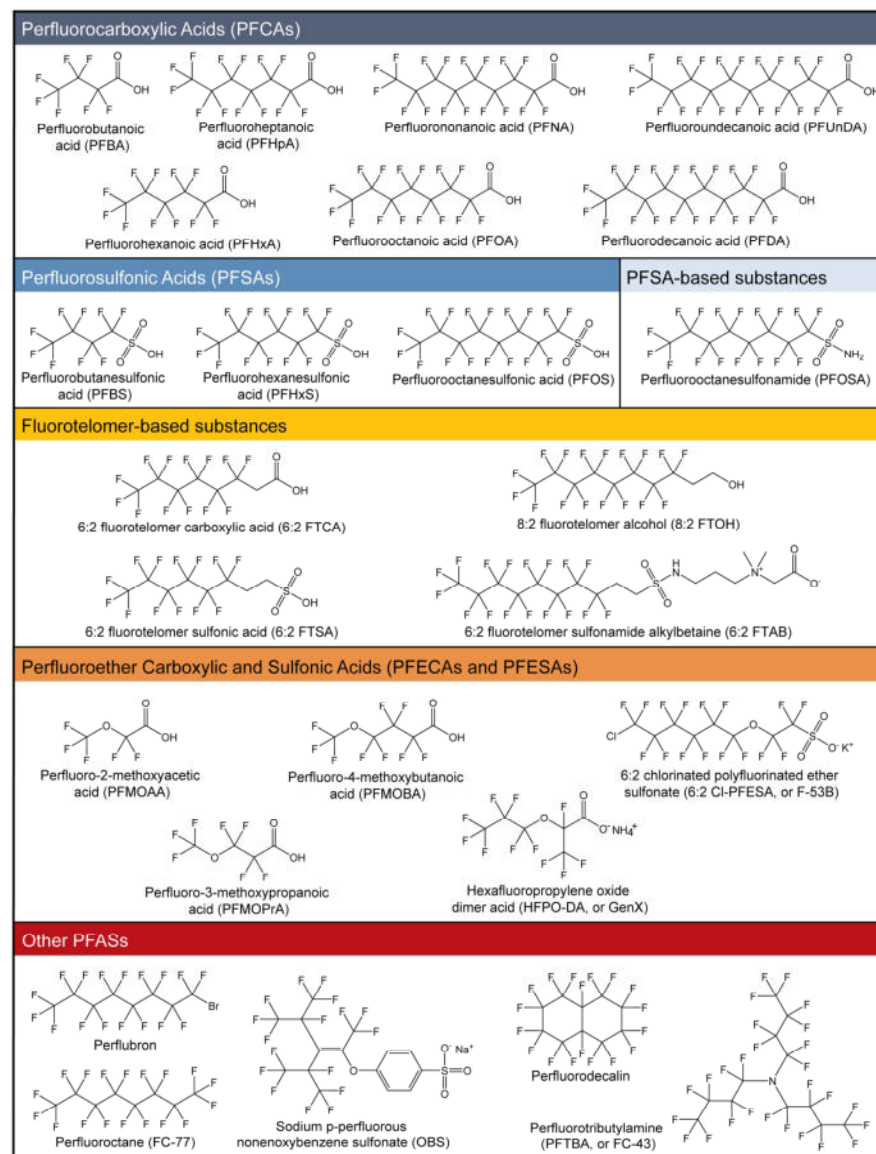
abo+ PFAS IM GRUNDWASSER

«Bundesrat Albert Rösti ist jetzt in der Pflicht»: Bauernpräsident Ritter über Chemikalien in Böden und Wasser

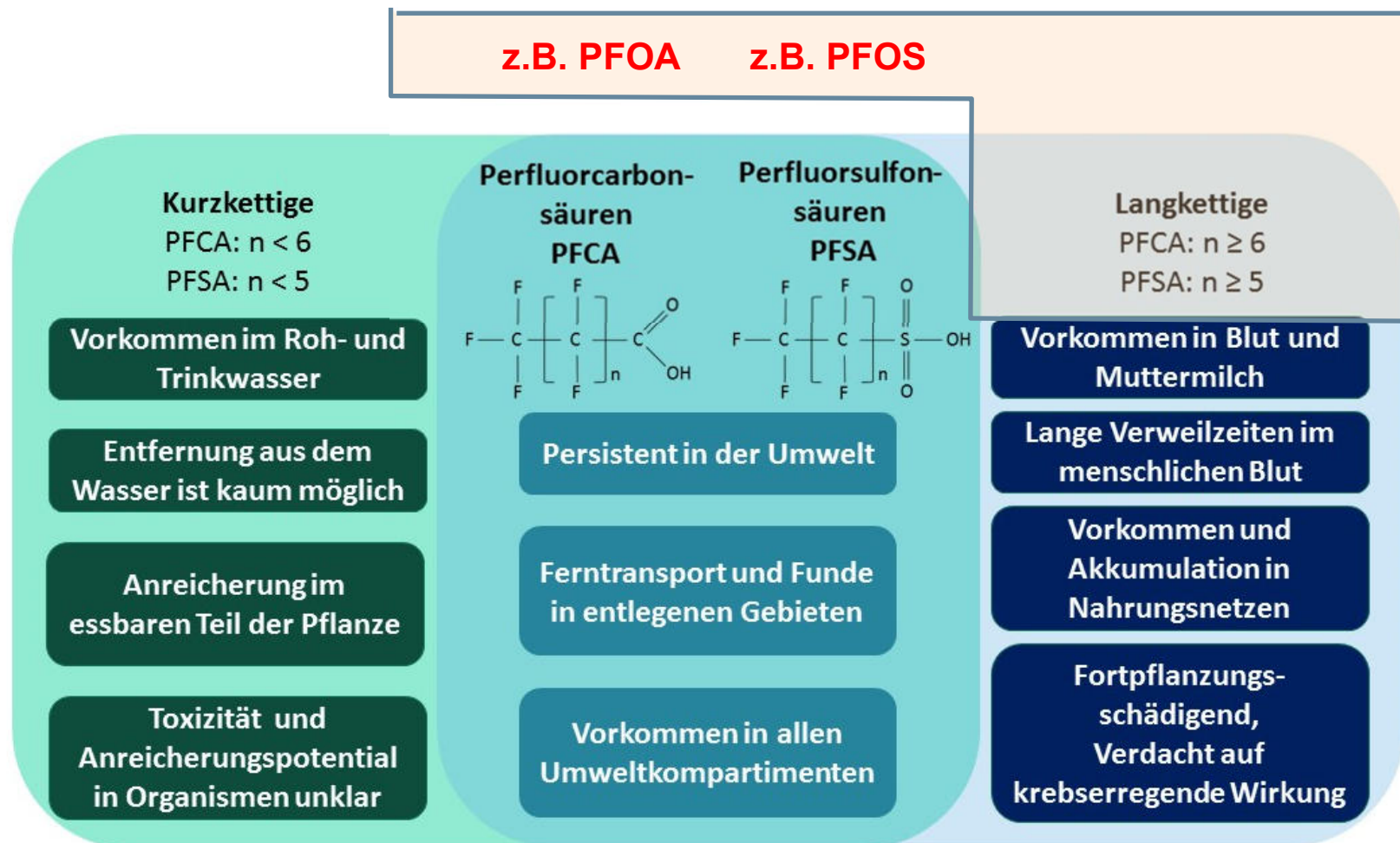
04.12.2024

Was sind PFAS?

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

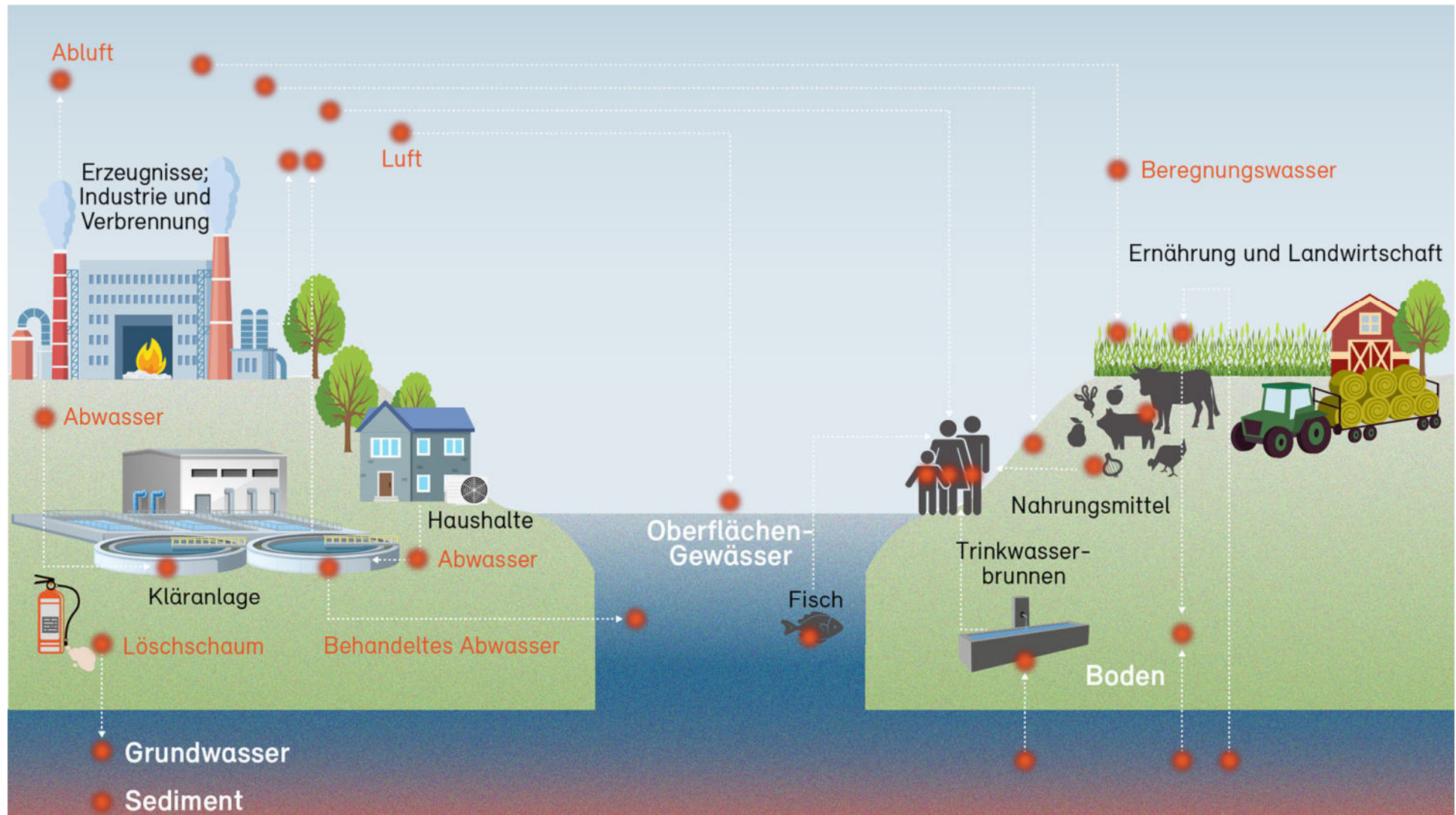


Wie verhalten sich PFAS?



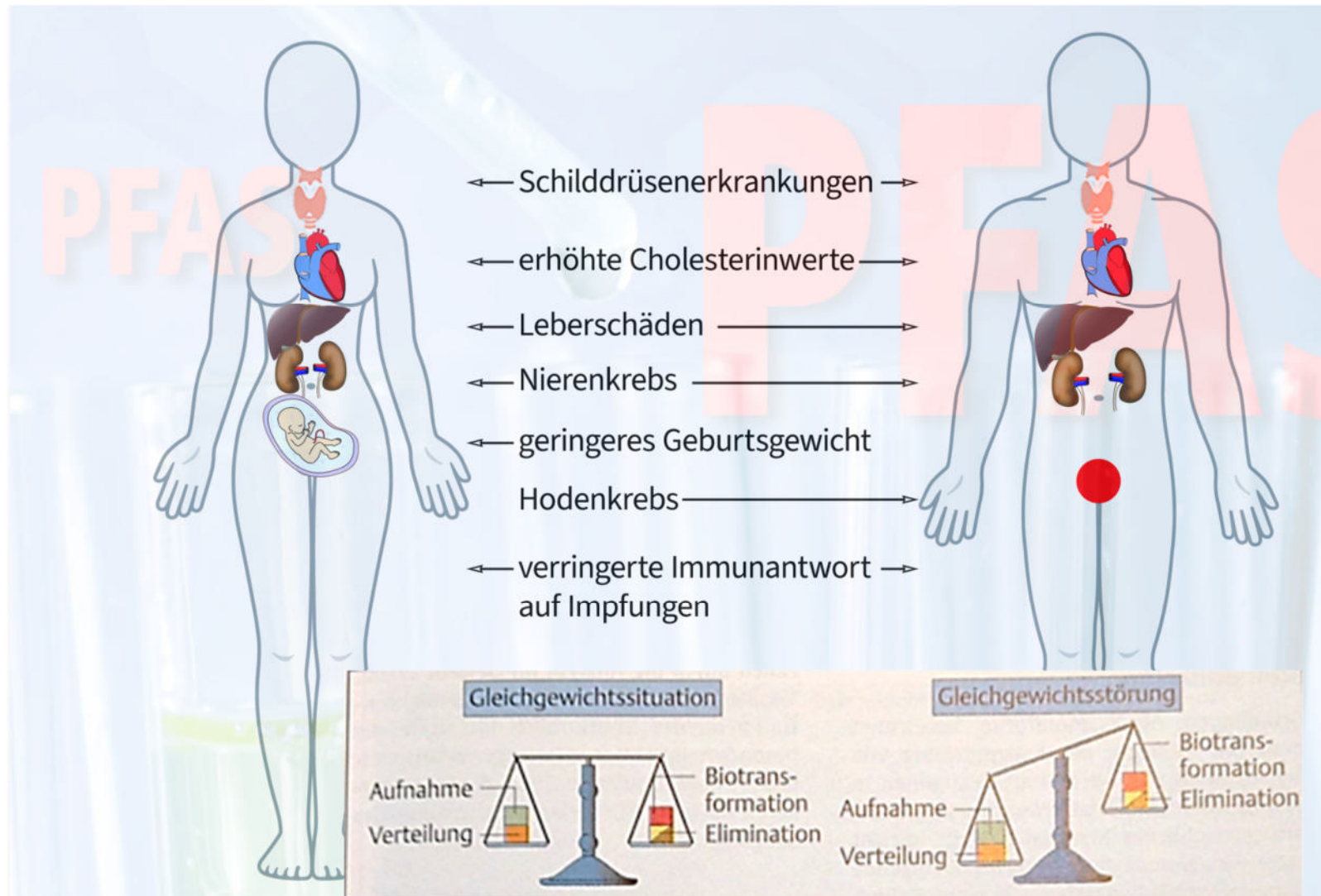


Potenzielle Quellen von PFAS



● = Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

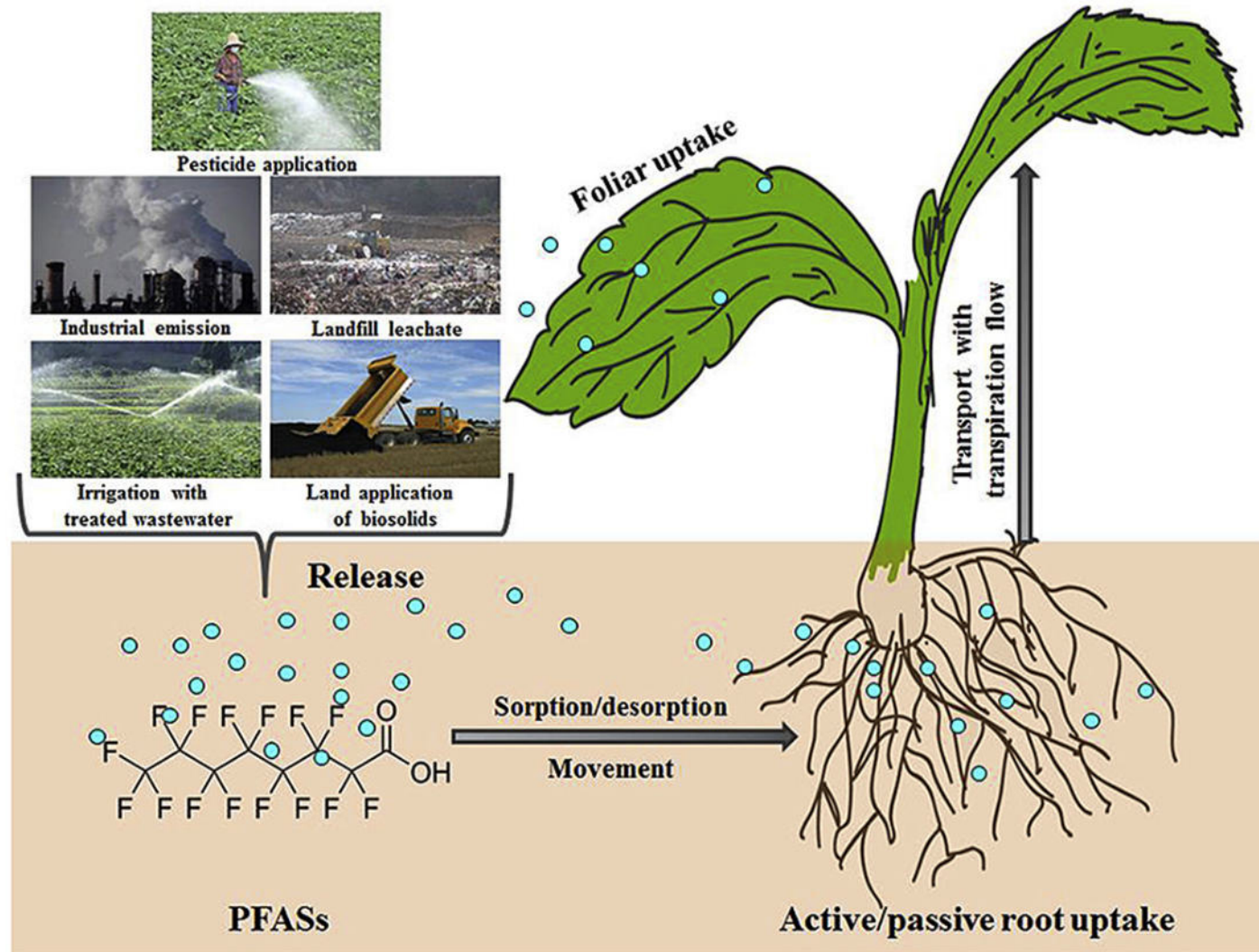
Toxikologie: Effekte auf menschl. Gesundheit



Wie lange bleibt PFAS im Körper?

- Die beiden wichtigsten PFAS – Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) – haben eine Halbwertszeit von drei bis fünf Jahren.
- Bis sie vollständig ausgeschieden sind, dauert es etwa zehn bis fünfzehn Jahre.
- Bei Milchkühen schneller als bei Mastrindern

PFAS in Pflanzen



PFAS in Pflanzen: Vorgehen in Deutschland

Tab. 2: Anbauempfehlung und Vor-Ernte-Monitoring (VEM) für landwirtschaftliche Kulturen zu Lebensmittelzwecken bei PFAS-Bodenverunreinigung in alphabetischer Reihenfolge gruppiert nach Getreide, Öl- und Eiweisspflanzen, Gemüse und Obst. Es wurden nur Kulturen aufgenommen, für die mindestens fünf Pflanzenproben im Rahmen des VEM oder aus Anbauversuchen des LTZs vorliegen.

Legende

Symbol



Bitte die folgenden Hinweise beachten



PFAS-Aufnahmeverhalten der einzelnen Kulturen in das H (grün) über orange (mittel) bis hoch (rot)



Kultur ist zum Anbau geeignet



Anbau möglich, BUW Überschreitungen für Lebensmittel k



vom Anbau wird abgeraten, Anteil an BUW Überschreitung



Kultur ist zum Anbau nicht geeignet

keine Daten

bislang liegen keine Pflanzenanalysedaten von Böden dies dass keine Aussage zur Anbauwürdigkeit getroffen werden

nein

VEM ist nicht erforderlich

amtlich

VEM ist erforderlich, Landwirtschaftsverwaltung übernimmt

Selbstzahler

VEM ist erforderlich, Bewirtschafter übernimmt selbst die K (Probenahme amtlich)

Getreide (Korn)					
Kulturen	PFAS-Aufnahmeverhalten	Empfehlungen	BK LWA 2	BK LWA 3	BK LWA 4
Dinkel		Anbau	✗ ² (mit Ausnahme ³)	✗ ²	✗
		VEM	Selbstzahler	Selbstzahler	Selbstzahler
Durum/ Hartweizen		Anbau	✓ ²	✗ ²	✗ ²
		VEM	amtlich	Selbstzahler	Selbstzahler
Gerste		Anbau	✓	✓	✓
		VEM	nein	amtlich	amtlich
Hafer		Anbau	✓	✓	✓
		VEM	nein	amtlich	amtlich
Körnersorghum/ Sorghumhirse		Anbau	✓	✓	✓
		VEM	nein	amtlich	amtlich
Mais		Anbau	✓	✓	✓
		VEM	nein	amtlich	amtlich
Roggen		Anbau	✓	✓	✓
		VEM	amtlich	amtlich	amtlich

PFAS Konzept des Kantons AR

- One Health-Konzept / Arbeitsgruppe
- Konzept bis Ende erstes Q. 2025
- Milchuntersuchungen Sammelstellen Herbst 2024
 - bei Auffälligkeiten Ursachen suchen
- keine flächendeckenden Bodenproben
- Strategie im Gleichschritt mit Nachbarkantonen angestrebt

Infos auf Homepage Kanton

<https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/pfas/fragen-und-antworten>

<https://ar.ch/pfas>

**Kontaktstelle PFAS-
Gesamtkoordination:**

**Departement Gesundheit und
Soziales**

Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

T: +41 71 353 65 92

gesundheit.soziales@ar.ch

Infos Veterinäramt

- BVD
- Blauzungenkrankheit

BVD

«Letzte Meile der BVD-Ausrottung»

1. Stand der Ausrottung
2. Änderungen ab 1. November 2024 (BVD-Ampel)

Rückblick: Volluntersuchung 2008 – 2012

BVD-Ausrottungsprogramm In mehreren Phasen

Prinzip: Gezieltes Aufspüren und
Eliminieren von PI-Tieren

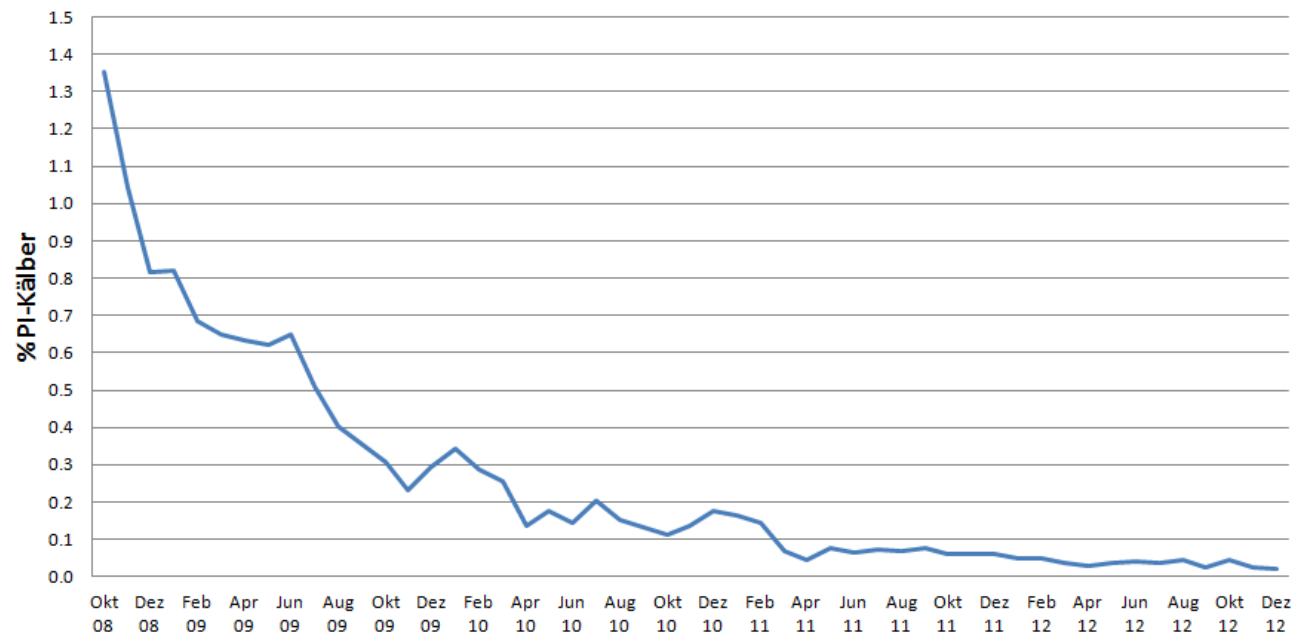
**Tests vor Sömmerung
2008**

**Initialphase
Okt. – Dez. 2008**

**Kälberphase
Jan- Sept. 2009**

**Überwachungsphase
Okt. 2009 – Dez. 2012**

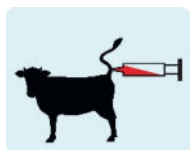
Anteil PI-Tiere der neugeborenen Kälber



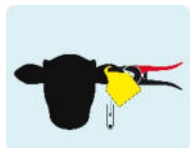
Rückblick: Überwachung seit 2012



Milchliefernde Betriebe
serologische
Tankmilchuntersuchungen (2x pro Jahr)

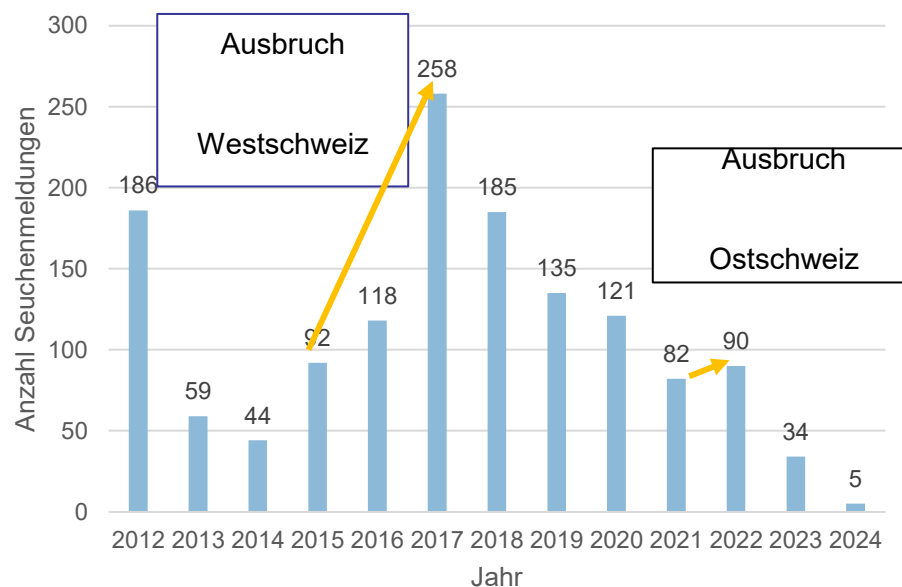


Nicht-milchliefernde Betriebe
serologische Untersuchung von
Blutproben einer Gruppe von Rindern (1x pro Jahr)

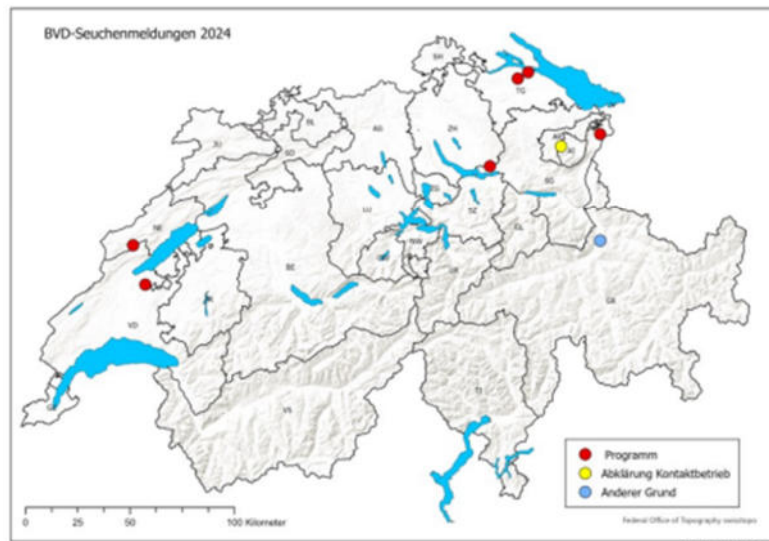
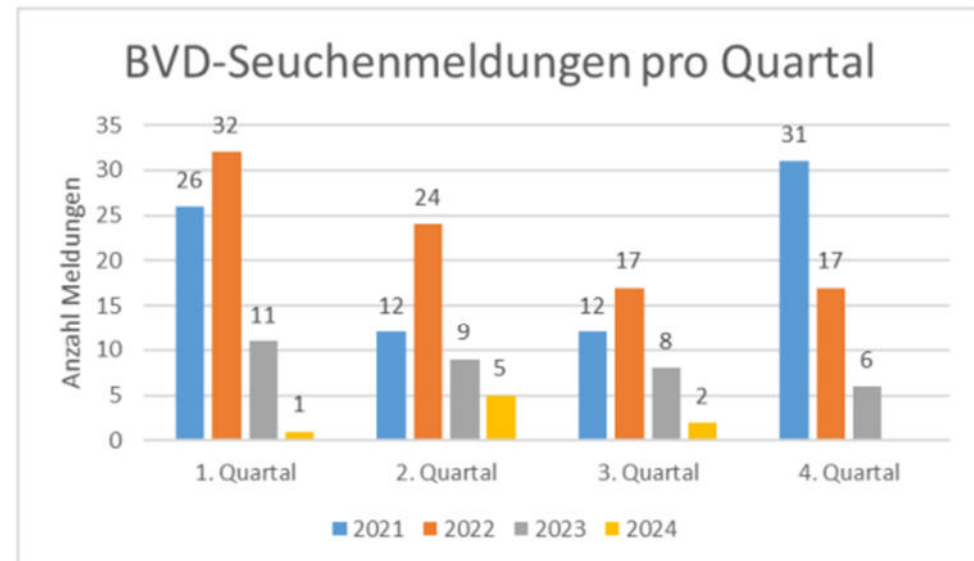
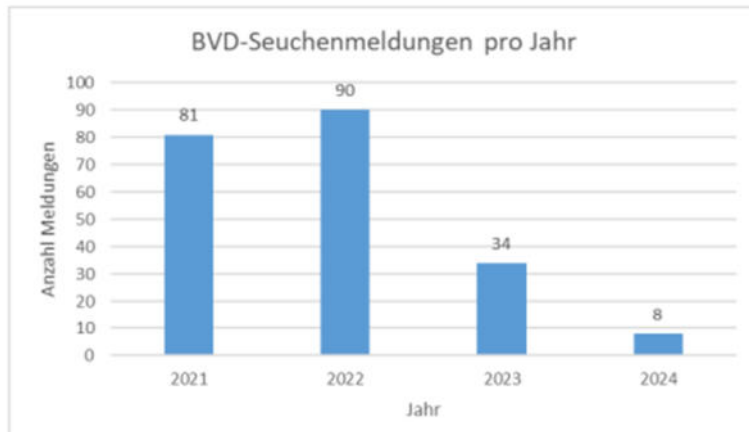


Spezialbetriebe
virologische Untersuchung der
neugeborenen Kälber
(Kälbertesten, fortlaufend)

BVD-Seuchenmeldungen pro Jahr



Aktuelle BVD-Situation



BVD-Status Betrieb	Anzahl Betriebe	Anteil Betriebe (%)
BVD nicht gesperrt	33'655	99.90
BVD gesperrt	5	0.01
BVD Einzeltiere gesperrt	30	0.09

Stand: 26.11.2024 ⁹⁴

«Die letzte Meile der BVD-Ausrottung»

Der **Fokus** in der "letzten Meile der BVD-Ausrottung" liegt auf folgenden zwei Punkten:

1. Nachhaltige Sanierung der Seuchenbetriebe

→ Verstärken der Bekämpfungsmassnahmen im BVD-Seuchenfall

2. Blockieren der Viruszirkulation

→ Strengere Definition von "BVD-freier Betrieb", inkl. Massnahmen Tierverkehr

Neuer Status «BVD-frei»

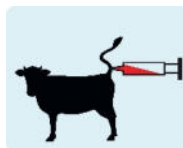
Um den neuen **Status "BVD-frei"** ab dem **01.11.2026** zu erhalten, müssen Tierhaltungen folgende 3 Kriterien erfüllen:

Kriterium 1:
Kein PI-Tier seit
18 Monaten ☐ **ND**
keine BVD-
gesperrte Tiere im
Bestand



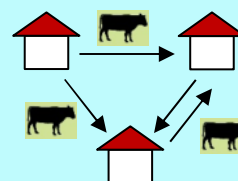
☐ **ND**

Kriterium 2:
Negative BVD-
Überwachung



☐ **ND**

Kriterium 3:
kontrollierter
Tierverkehr
(12 Monate)



Rinder aus BVD-freien
Betrieb oder mind. 1x auf
BVD untersucht.

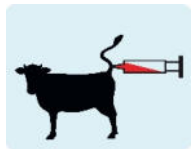
Die BVD-Überwachung in der Schweiz

Jährliches BVD-Überwachungsprogramm seit 2012:



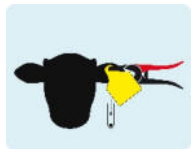
Milchliefernde Betriebe

serologische **Tankmilchuntersuchungen (2x pro Jahr)**



Nicht-milchliefernde Betriebe

serologische Untersuchung von **Blutproben einer Gruppe von Rindern (1x pro Jahr)**



Spezialbetriebe

virologische Untersuchung der neugeborenen Kälber
(**Kälbertesten, fortlaufend**)

BVD-Ampel (BVD-Risiko auf TVD)

	BVD-Risiko hoch	Kriterium 1 nicht erfüllt (Betrieb)
	BVD-Risiko mittel	Kriterium 1 erfüllt (Betrieb) Kriterium 2 nicht erfüllt (Überwachung)
	BVD-Risiko vernachlässigbar	Kriterien 1 und 2 erfüllt

Auf der TVD bei den Betriebsdetails:

Betriebsdetails	
Betrieb	
TVD-Nummer	[REDACTED]
Gebiet	Talgebiet
Betriebsinformationen	
BVD-Status	Nicht gesperrt
BVD-Risiko	✓ Vernachlässigbar
Adresse	

Begleitdokument

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Begleitdokument für Klauentiere

Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.

1. Herkunftsbetrieb

TVD-Nr.: 1010169
Name, Vorname: Textbetrieb1010169
Adresse: Musterweg 1
PLZ, Wohnort: 1234 XXXXXXXXXX

2. ☒ Rindvieh

Tier-Nummer (Stammbuch): Rindvieh, Ziegen, Schafe

CH 120.1521.1007.4

26.02.21
31.03.2021

W

Ja
Nein

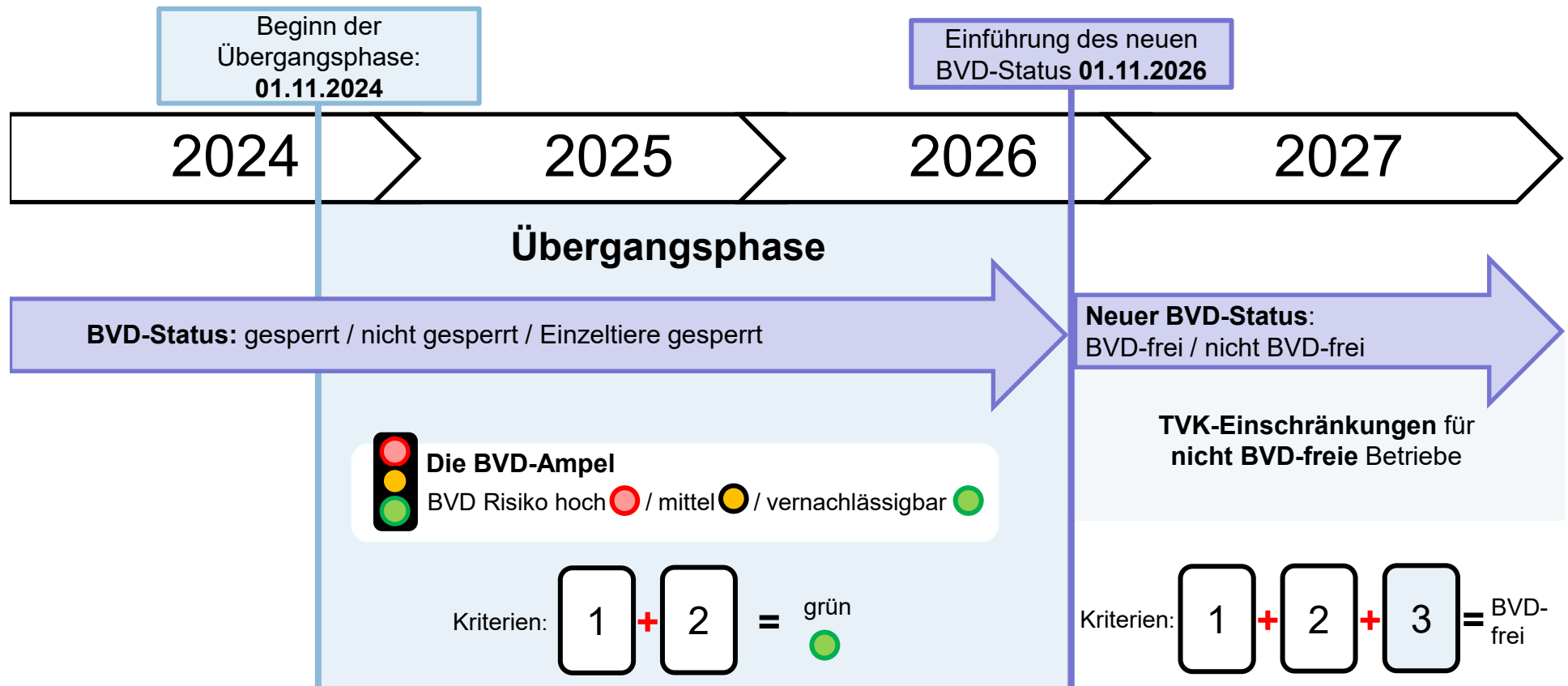
Total Tiere: 1
Tierliste siehe Beilage

BVD-Ampel (Stand September 2024)

Aktueller Stand BVD-Risikoampel

BVD-Risikoampel	Anzahl ml Betriebe	Anzahl nml Betriebe	Total	Anteil (%)
grün (vernachlässigbares Risiko)	16'139	14'014	30'153	87.4
orange (mittlere Risiko)	258	4'034	4'292	12.4
rot (hohes Risiko)	11	59	70	0.2
Total	16'408	18'107	34'515	100.0

Letzte Meile der BVD-Ausrottung: Übersicht



Betriebe ohne BVD-Risikobeurteilung

- Für Tierhaltungen mit einem **BVD-Status**, die aber nicht im nationalen **BVD-Überwachungsprogramm** sind, wird **kein BVD-Risiko** berechnet. Sie haben eine **graue BVD-Ampel** (BVD-Risiko nicht beurteilt).
- Zu solchen Tierhaltungen gehören:
 - Sömmerungen**
 - Ausstellungen**
 - Märkte und Viehauktionen**
 - Tierkliniken**



BVD-Risiko nicht beurteilt

Eine **Rücknahme** von Tieren aus Betrieben mit grauer BVD-Ampel hat **keinen Einfluss** auf den **neuen BVD-Status** der eigenen Tierhaltung **ab 01.11.2026**

Regelungen Tierverkehr nach Inkrafttreten des neuen Status «BVD-frei» (ab 01.11.2026)

Abgabeverbot: Aus nicht amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen dürfen keine Tiere verstellt werden

Ausnahmen:

- *Tiere mit gültigem, virologisch negativem BVD Test*
- *Direkter Weg zur Schlachtung*

Gemeinschaftsweiden, Gemeinsame Sömmerung, Aufzuchtbetriebe: Aus Betrieben, die nicht amtlich anerkannt BVD-frei sind, dürfen **keine Tiere** (auch nicht BVD-Virus negativ getestete Tiere) **auf Gemeinschaftsweiden und gemeinsame Sömmerungen** verbracht werden. Dasselbe gilt für das Verbringen in **Aufzuchtbetriebe mit Tieren aus mehr als einer Tierhaltung**.

Viehmärkte Ausstellungen: Bereits heute gilt, dass nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Betrieben aufgeführt werden dürfen. Ab 2025 gilt es auch für Schlachtviehmärkte

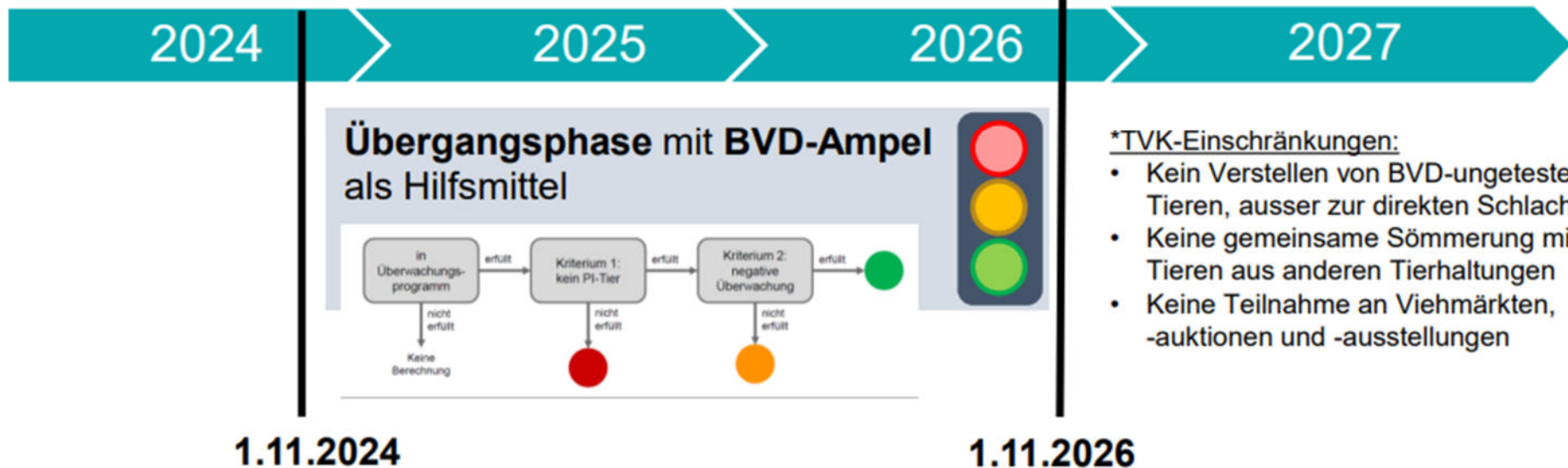
Zusammenfassung: Zeitplan

Bisheriger BVD-Status

- Nicht gesperrt (=amtlich anerkannt BVD-frei)
- Gesperrt
- Einzeltiere gesperrt

Neuer BVD-Status

- BVD-frei
- Nicht BVD-frei*



*TVK-Einschränkungen:

- Kein Verstellen von BVD-ungetesteten Tieren, ausser zur direkten Schlachtung
- Keine gemeinsame Sömmernung mit Tieren aus anderen Tierhaltungen
- Keine Teilnahme an Viehmärkten, -auktionen und -ausstellungen

Blauzungenkrankheit



Blauzungenkrankheit

- Empfängliche Arten:
 - Alle Wiederkäuer und Kameliden
 - Aber vor allem **Schafe** und Rinder erkranken
 - Bei Ziegen meist milde Symptome
- meldepflichtige Tierseuche



Blauzungenkrankheit

➤ Viruserkrankung

- Orbivirus, 24 Serotypen
- In CH bisher nur **BTV-8**,
seit August 2024 auch **BTV-3**
- keine direkte Ansteckung von Tier zu Tier
- keine Gefahr für Menschen

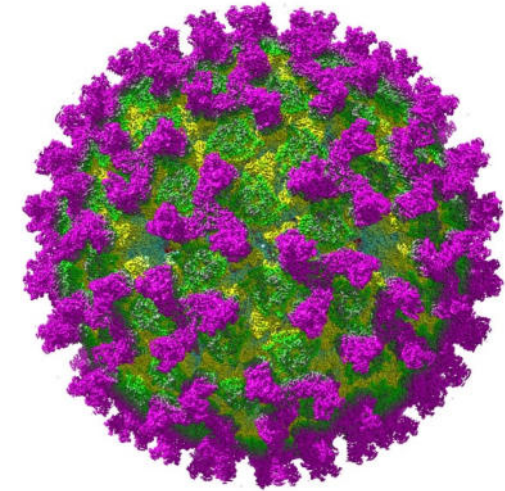


Photo: UCLA

Blauzungenkrankheit

- Übertragung durch Gnitzen (kleine Mücken, nur 1-3 mm)
 - bei Blutmalzeit
 - erste Krankheitsanzeichen ca. 1 Woche nach Ansteckung
 - Mücken v. a. bei Temperaturen $> 12^{\circ}$ C aktiv
 - «vektorfreie» Zeit vom 1. Dezember bis 31. März
 - Überwinterung des Virus noch nicht restlos geklärt



Foto: BLV

BTV-3

➤ Schafe:

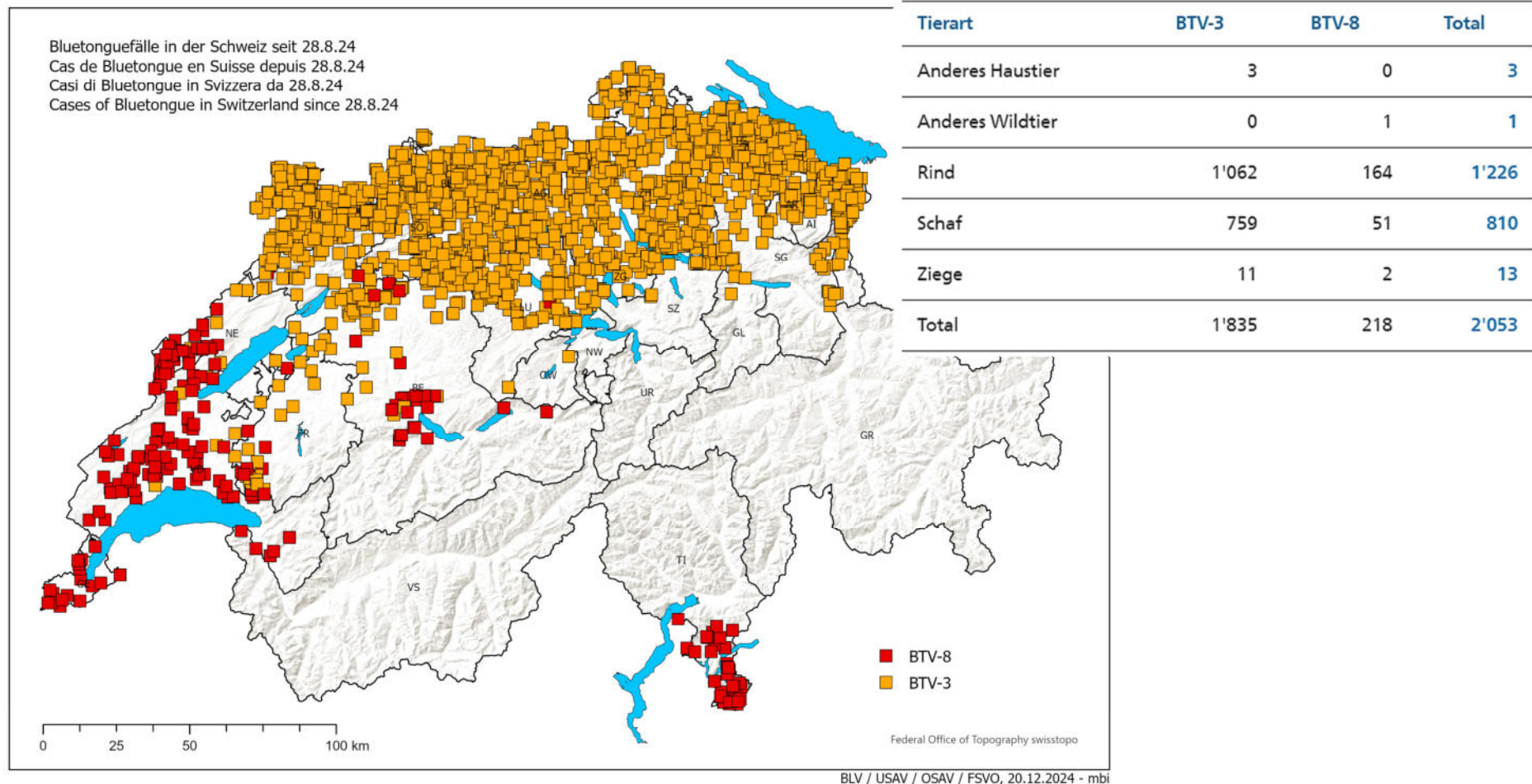
- deutlich schwererer Krankheitsverlauf als bei BTV-8
- zum Teil hohe Todesrate (bis 50% Verluste)
- neuartige Symptome
- Nur langsame Erholung

➤ Ziegen:

- meist mildere Symptome
- schwere Verläufe aber möglich



Lage seit September 2024 (4 Monate!)



Lage im Appenzellerland

	AR	AI
Rinderbetriebe	19	6
Schafbetriebe	16	5
total	35	11
Entschädigung		
Rinder	3	2
Schafe	8	5

Hinweise

- Es wurden nur gemeldete Fälle registriert. Die genaue Anzahl an Blauzungenfällen ist unbekannt. Es haben keine Bestandesuntersuchungen stattgefunden. Hohe Dunkelziffer vermutet.
- Entschädigt wurden nur Tiere, für welche beim Veterinäramt ein Gesuch um Entschädigung eingegangen ist (Dunkelziffer vermutet).

Verdacht auf Blauzungenkrankheit: Was ist zu tun?

- Meldung an Bestandestierarzt /-tierärztin (BTA)
- BTA klärt Verdacht ab (Blutproben)
- Kantonstierarzt ordnet weitere Massnahmen an (Details für 2025 noch offen)



Wie geht es 2025 weiter?

- Es ist mit noch schwereren klinischen Symptomen zu rechnen (Erfahrungen aus Norddeutschland und NL).
- Häufig Einzeltiere betroffen. Selten ganze Bestände.
- Krankheitssymptome sehr unterschiedliche:
Drastische Leistungseinbussen Erholung nach Infektion nur sehr zögerlich (Erfahrungsberichte aus Deutschland).
- BLV, Kantone und Branche prüfen verhältnismässige Massnahmen für das nächste Jahr.

Was tun?

- **Ziel: seine Tiere bestmöglichst vor einer Infektion schützen.**
- **Dringende Impfempfehlung** von Veterinäramt, BLV, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte:
 - freiwillige Impfung
 - Bei Interesse sich an Bestandestierarzt / -tierärztin wenden
- Schutz vor Mücke (schützt nicht zuverlässig)

Prävention: Zusätzliche Massnahmen

- Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls umsetzen
 - Repellentien (pour-on)
 - Aufstallen
 - Kein Weidegang in Abendstunden
 - Trockenlegen von Brutplätzen



Was tun?

- Tierverkehr auf ein Minimum reduzieren
- Sömmerung / Entscheid Alpmeister!
- Gemietete Stiere / mit Sperma Übertragung möglich!

Kosten Impfung

- 10 Mio Franken für Beschaffung Impfstoff vom Bundesparlament bewilligt
- Wie Entschädigung erfolgt noch nicht festgelegt (Impfstoff oder Beteiligung an Impfung)

Transportfähigkeit Rindvieh



Abstufung Lahmheitsgrade / Einfluss auf die Transportfähigkeit

1 - Normal

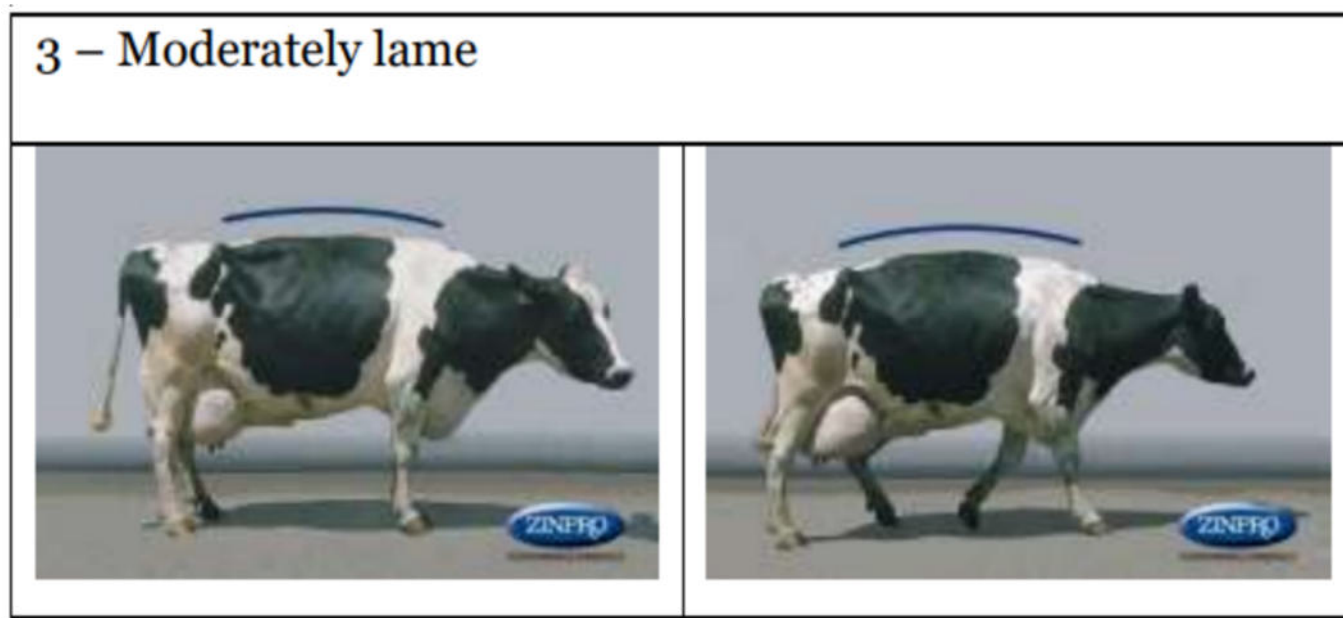


2 - Mildly lame



Transport ohne
Einschränkung

Abstufung Lahmheitsgrade / Einfluss auf die Transportfähigkeit



- Kein Handel auf Viehmarkt
- Transport in separatem Abteil
- Kurze Transportwege und direkt in Schlachthof

Abstufung Lahmheitsgrade / Einfluss auf die Transportfähigkeit



- Tierärztliches Zeugnis
- Kein Handel auf Viehmarkt
- Transport in separatem Abteil
- Kurze Transportwege und direkt in Schlachthof

Abstufung Lahmheitsgrade / Einfluss auf die Transportfähigkeit

5 – Severely lame



Nicht transportfähig: Schlachtung vor Ort

Schlachtung rote Kategorie / zeitlich wählbar:

- Beurteilung durch Fleischkontrolleur am lebenden Tier (mit Tierarzt besprechen) / Schlachtung auf Betrieb

Notschlachtung; Schlachtung muss unmittelbar erfolgen

- Mit ärztlichem Zeugnis / Notschlachtung auf Betrieb und dann Schlachthof

Schlachtviehbeurteilung / neue Kategorien

- Schlachttiere der Rindviehgattung

Kategorie	Abkürzung
Kälber bis 240 Tage	KV
Jungvieh bis 300 Tage, wenn für Weitermast verwendet; die Einteilung in diese Kategorie darf nur auf überwachten öffentlichen Märkten vorgenommen werden.	JB
Stiere (Muni) 241-540 Tage	MT
Stiere (Muni) älter als 540 Tage und Ochsen älter als 730 Tage	MA
Ochsen 241-730 Tage	OB
Rinder 241-900 Tage, nicht gekalbt	RG
Kühe und Rinder älter als 900 Tage sowie gekalbte Rinder bis 900 Tage	VK

Schlachtviehbeurteilung / neue Kategorien

- Schlachttiere der Schafgattung

Kategorie	Abkürzung
Lämmer bis 420 Tage	LA
Schafe älter als 420 Tage	SM
Weidelämmer, wenn für Weitermast verwendet; die Einteilung in diese Kategorie darf nur auf überwachten öffentlichen Märkten vorgenommen werden.	WP

Schlachtviehbeurteilung / Anpassung Abzüge

- Jungvieh unter 190kg bis <150kg / Abzug Fr. 0.20-0.60 LG
- Kühe unter 450kg / Abzug Fr. 0.05-0.50 LG alle Kategorien
- Rind: ab 1. Jan 25 / Konventionelle Tiere Abzug Fr. 1.20 LG
- Schaf: ab 1. Juli 25 / Konventionelle Tiere Abzug Fr. 0.30 LG

Kontrollen

- Risikobasierte Kontrollen
- Pufferstreifen
- Merkblatt Wiesenjournal

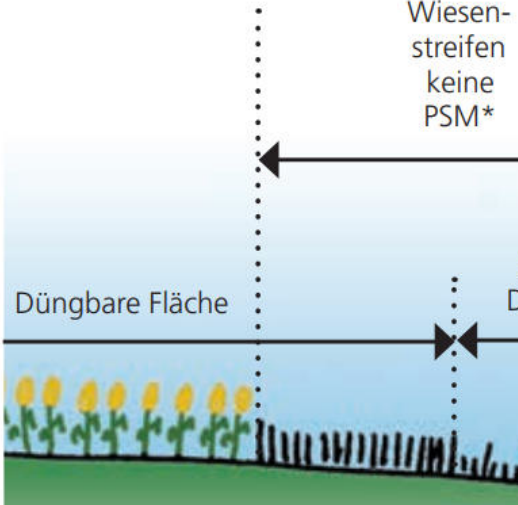
Fokus Kontrolle 2025

- Pufferstreifen
- Weidebeitrag



Pufferstreifen

6m
Wiesen-
streifen
keine
PSM*



Düngbare Fläche

Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften

Sie dürfen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und oberirdischen Gewässern auf einer Breite von mindestens 3 Metern keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausbringen. Dieses Anwendungsverbot besteht nicht auf die Chemikalien-Reduktions-Vereinbarung (ChemRRV).

Wenn Sie diesbezüglichen Leistungsansuchen (LGA) erfüllen wollen, müssen Sie entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und oberirdischen Gewässern einen 3 Meter breiten Pufferstreifen einrichten oder Streifenflächen einrichten. Entlang von Oberflächengewässern muss der Pufferstreifen 5 Meter breit sein und Sie dürfen darauf keine Pflanzenschutzmittel ausbringen. Entlang von Regen muss der Pufferstreifen mindestens 8,5 m breit sein.

Das vorliegende Merkblatt zeigt Ihnen auf, wie Sie die Breite dieser Streifen richtig dimensionieren und sie richtig bewirtschaften.



© 2019 Agridea AG
Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Merkblatt ist ein
Eigentum der Agridea AG.
Es darf nicht weiter
verbreitet werden.

Was ist ein Pufferstreifen?

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SE) heissen diese Grössen mit einem Anwendungsort für Dünger und Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen. Sie müssen diese Streifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, oberirdischen Gewässern, Flucht- und Mauerstreifen einrichten.

Diese Streifen müssen auf der ganzen Länge und während des ganzen Jahres in der Regel eine klar erkennbare Grünland- oder Streifenfläche aufweisen. In Ausnahmefällen kann die Vegetation aus Ackergräsern, Stoppelgräsern, Runkelgräsern oder Ackerwiesen bestehen.

Die Pufferstreifen müssen entlang von Hecken, Feldgehölzen, Ufergehölzen und Waldrändern mindestens 3 Meter breit sein. Entlang von oberirdischen Gewässern muss der Pufferstreifen mindestens 5 Meter breit sein, wobei das Düngeverbot nur auf den ersten 3 Metern gilt.

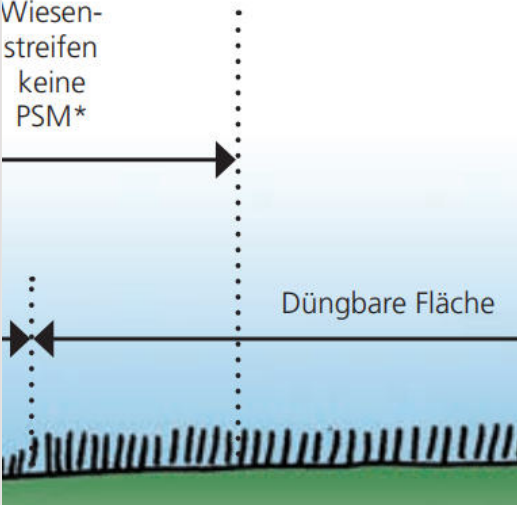
Wieso braucht es Pufferstreifen?

Auf dem Kulturland ausgebrachte Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in benachbarte Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Stoppelgräser, Wälder oder Gewässer gelangen. Aus diesem Grund besteht es einen erheblichen Pufferstreifen zwischen dem Kulturland und den empfindlichen Lebensräumen.

Diese Pufferstreifen spielen auch eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt. Dank der verschiedenen Nutzung wird so ein wichtiger Lebensraum für Wildpflanzen und Wildtiere. Der gras- oder krautartige Bereich ist auch gleichzeitig ein Exkrementarium gegen den Abtrag von Pflanzenteilen in Gewässer.

agridea

6m
Wiesen-
streifen
keine
PSM*



Düngbare Fläche

Merkblatt «Pufferstreifen - richtig messen und bewirtschaften»
Auf der Homepage vom AFU unter Umweltgerechtes Düngen

* PSM = Pflanzenschutzmittel

 **Hinweis: es wird immer horizontal gemessen**

Weidebeitrag

Weidebeitrag wird **anstelle** von RAUS angemeldet

vom **1. Mai bis zum 31. Oktober**: an **mindestens 26 Tagen** pro Monat auf einer Weide

vom **1. November bis zum 30. April** an mindestens **22 Tagen** pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.

→ *im RAUS sind es nur 13 Tage*

Weidefläche für Rinder **4 Aren / GVE**

mindestens **70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter**

Alle Tierkategorie der gleichen Gattung müssen die RAUS-Anforderungen erfüllen

Dokumentation Betriebsplan



Muster

– Nutzung, Düngung und Pflege der Wiesen
– Weide und Auslauf der Tiere

Nutzung (obere Zeile)

///// Eingrasen

XXXX Weide für 25 Kühe

XXXX Weide für 10 Rinder

S Silage

DB Dürrfutter (belüftet)

DU Dürrfutter (unbelüftet)

T Trockengras

Düngung (untere Zeile, Menge Mist, Gülle oder Dünger/hinterste Spalten Menge N_{ver} pro Gabe)

RGv Rindervollgülle in m³ 2,0 – 2,8 kg N_{ver}¹

RGk Rindergülle kotarm in m³ 2,9 – 3,8 kg N_{ver}¹

RMI Rindermist Laufstall (Kühe) in t 1,2 – 2,5 kg N_{ver}¹

RMI Rindermist Laufstall (Mast) in t 1,0 – 1,8 kg N_{ver}¹

RMs Rinderstapelmist in t 0,9 – 1,8 kg N_{ver}¹

SG Schweinegülle (Mast) in m³ 3,3 – 4,6 kg N_{ver}¹

SM Schweinemist in t 3,5 – 5,3 kg N_{ver}¹

A Ammonsalpeter (ohne Mg) in kg 275 kg N_{ver}¹

H Harnstoff in kg 46 kg N_{ver}¹

V Volldünger in kg

¹ Gehalt des verfügbaren Stickstoffs (N_{ver}) in kg/m³ unverdünnter Gülle bzw. kg/td Dünger bzw. kg/t Mist

																			Gülleverdünnung beachten!										
Parzelle/Schlag	No	Aren	Wiesentyp Leitgras Mischung	Intensität	März					April					Mai					Stickstoffdüngung (N _{ver})									
																				geplant	1. Gabe	2. Gabe	3. Gabe	4. Gabe	5. Gabe	6. Gabe	total		
Kuhmatt	1	60	Engl. Raigras	i	20 Rgk					XXXX					XXXXXX					60	25								
	2	80	Engl. Raigras	i	← 30 SG					XXXX					XXXXXXXX					80	30	14							
Studacker	3	80	Engl. Raigras	i	25 Rgk					20 Rgk					25 Rgk					80	30	25	30						
	4	100	Wiesen Risppe	i	← 30 SG					25 Rgk										100	30	30							
Feldacker	5	100	Ital. Raigras	i	20 Rgk										30 SG					120	25	30							
	6	120	Wiesenfuchss.	i						DB					30 SG					120	30								
	7	100	SM 444	i						DB					XXXXX					120	30								
	8	50	Fromental	wi	← 10t RMs										30 SG					20	20								
Rinderhöhle	9	50	Engl. Raigras	i	15 Rgk					XXXXX					XXXXXXXXXXXX					50	20								
	10	70	Knaulg./Fuchss.	mi	15 Rgk					XXXXXXXXXX					XXXXXX					50	20	20							
Kipp	11	20	Riedwiese	e																/									
Hölzli	12	40	SM 450	e																/									
Zw. Futter	80		SM 200	i	25 Rgk										25 Rgk					100	30	30							
	80		SM 210	i	25 Rgk										25 Rgk					100	30	30							
Laufhof (X= Kühe; X= Rinder)					XXXXXXXXXX																								
Auslauf					XXXXXXXXXX																								
Wetter (O= Sonne;/= Regen)																													
Niederschlag (mm)																													

PAUSE



Agrarpolitik

- Sozialversicherungsschutz
- Strukturverbesserungsverordnung
- Teilrevision Bodenrecht

Soziale Absicherung für EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen (Sozialversicherungsschutz)



Deckung des Verdienstausfalls bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit und Unfall)

- mind. Fr. 100.- ab 61. Tag (Wartefrist max. 60 Tage)

Vorsorge Risiko Invalidität und Tod (Krankheit und Unfall)

- Jahresrente mind. Fr. 24'000 oder
- Kapital mind. Fr. 300'000 oder
- Kombination von Rente und Kapital
- Keine Sparpflicht

Die beiden Elemente dieses Versicherungsschutzes gehören zum Risikoschutz des landw. Betriebs und der landw. Tätigkeit.

Bedingungen:

- Verheiratete Ehegatten oder eingetragene PartnerInnen
- Alter < 65 Jahre
- Kein eigenes Einkommen oder eigenes Einkommen < Eintrittsschwelle BVG (Fr. 22'050 im 2024)
- Regelmässige, beträchtliche Arbeit auf Betrieb: Zweitverdienerabzug bei den Steuern

Inkrafttreten:

- 1.1.2027; Betroffene, die am 01.01.2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, sind von dieser Pflicht befreit

Wahrscheinlich Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung. Die Art der Kontrolle der sozialen Absicherung ist noch nicht definiert.

Ausnahmen:

- Eigenes Einkommen > Eintrittsschwelle BVG (2024 Fr. 22'050.-)
- Kein Zweitverdienerabzug bei den Steuern
- Jährliches Einkommen des Betriebs < Fr. 12'000
- Vorbehalt oder Ausschluss durch die Versicherung (Gesundheitstest)

Sanktion:

- 10% der DZ, mind. Fr. 500.- max. Fr. 2000.- pro Jahr
- 1. Wiederholungsfall: das Doppelte (%, min. und max.)
- 2. Wiederholungsfall: das Vierfache (%, min. und max.)

Für Beratungen am besten mit dem persönlichen Versicherungsberater Kontakt aufnehmen.

Strukturverbesserungsverordnung SVV



5. Kapitel: Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen

Art. 40 Einzelbetriebliche Massnahmen (IK)

...2

b. den **Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem freien Markt** zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;

Anpassung IK und Beiträge Ökonomiegebäude

Gebäude für RGVE	Einheit	IK	Beitrag	
			HZ & BZ I	BZ II - IV
Maximale Finanzhilfen je Betrieb		-	366'000	508'000
Stall	GVE	7'080	4'000	6'380
Heu - und Siloraum	m ³	106	36	48
Hofdüngeanlage	m ³	130	52	70
Remise	m ²	224	58	82

+ 18%

IK für Wohnhaus

- Kein IK für Stöckli
- Betriebsleiterwohnhaus neu Fr. 200'000 (max 50% der Kosten)
- Neu Agrarfonds-Darlehen für Stöckli möglich
max Fr. 120'000



IK für Wohnhaus

4. Investitionskredite für Wohnhäuser

4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

4.1.1 Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken.

4.1.2 Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung je beteiligten Betrieb beschränkt.

Hat der Betrieb noch einen bestehenden Saldo für Wohnungen, so darf der gesamte Investitionskredit für Wohnungen die maximalen Pauschalen gemäss Ziffer 4.1.1 nicht übersteigen. Dies gilt auch für einen allfälligen Saldo eines Altenteils (Förderung bis Ende 2024).

Sind auf einem Betrieb mehrere Wohnungen vorhanden, ist die Betriebsleiterwohnung gemäss Schätzungsanleitung definiert.

Die Betriebsleiterwohnung kann auch in der Bauzone unterstützt werden und ist nicht zwingend dem BGGB zu unterstellen.



3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitions- kredit
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung, je kW (Produktion) bzw. kWh (Speicherung)	Fr.	100	100
Neue landwirtschaftliche Traktoren mit Elektromotor ab 30 kW, je kW	Fr.	100	—

3.4.2 Spezifische Bestimmungen

- Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die Einmalvergütung gefördert werden.
- Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung von nachhaltiger Energie werden bis Ende 2026 gefördert.
- Traktoren werden bis Ende 2028 gefördert.

Vernehmlassung Teilrevision Bodenrecht (BGBB)

Zeitplan:

- Vernehmlassung bis 10.01.2025
- Botschaft (Entwurf) bis Ende 2025
- Umsetzung ???

Stärkung Position Ehegatte

- Vorkaufsrecht des Ehegatten zum landwirtschaftlichen Ertragswert, falls Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin:
 - Vorkaufsrecht der selbstbewirtschaftenden Nachkommen geht vor, (jenes der Geschwister nach)
 - Vorkaufsfall wird durch Eigentümer willentlich ausgelöst
 - Selbstbewirtschaftung: Wille und Fähigkeit nachgewiesen
 - Ausübung Vorkaufsrecht innerhalb 3 Monate nachgewiesen

Stärkung Ehegatte – weiteres

- Anrechnungswert = Ertragswert plus Erhöhungen bei grösseren Investitionen in den letzten 10 Jahren:
Abschreibungsdauer neu: 10 Jahre für Einrichtungen, 20 Jahre für Gebäude und 25 Jahre für Grundstücke (bisher einheitlich auf 10 Jahre abgeschrieben)
 - Hofübernahme kann teurer werden
- Gerichtlich festgelegte oder bestätigte Forderungen aus der Ehescheidung können auch über der Belastungsgrenze ohne Bewilligung mit einem Grundpfand gesichert werden.

Stärkung Unternehmertum

- Zuschlag zum landwirtschaftlichen Ertragswert von 35 % wird auf 50 % für die Belastungsgrenze erhöht.
- Pächter könnten neu (mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers) ein Baurecht auch auf gepachteten *Grundstücken* errichten.
- Grössere Betriebe mit mehreren Betriebszentren könne in real geteilt werden, wenn damit 2 oder mehr landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGGB entstehen und keine zusätzlichen Bauten errichtet werden müssen.

Cybersicherheit



Cyberattacke auf Melk-Roboter

Hacker sollen auf Bauernhöfen keine Chance haben

«Smarte Farmen» können genauso angegriffen werden wie andere Unternehmen. Die Polizei warnt vor Attacken.

Dienstag, 30.01.2024, 11:21 Uhr

Ein Landwirt aus Zug wird gehackt. Deshalb stirbt eine seiner Kühe – kann ein Cyberangriff nun alle Bauern treffen?

Bauer Bircher hat sich geweigert, 10 000 Franken an eine Bande zu bezahlen. Ein Experte für Cybersicherheit sagt: «Die Landwirtschaft steht dort, wo die Banken und Versicherungen vor fünfzehn Jahren waren.»

Andri Nay

06.08.2024, 17:38 Uhr · 3 min

 Hören  Merken  Drucken  Teilen

Avesco Rent Opfer von Cyberangriff

Von **Reto Vogt**, 15. Januar 2024 um 16:40

SECURITY CYBERANGRIFF RANSOMWARE LOCKBIT AVESCO RENT



Mittwoch, 29. Januar 2025

Landtechnik-Branche

Hackerangriff auf Landtechnikhersteller Lemken - nichts geht mehr



© Julia Eder An den Lemken-Standorten bleiben viele Bildschirme noch schwarz und auch die Produktion steht still. Doch die Mitarbeiter seien für Kunden per Mail oder Mobiltelefon erreichbar, so Lemken.

Cyberkriminalität

Nach Hackerangriff: Produktion bei Fendt läuft wieder



© AGCO/Fendt Nach dem Cyberangriff rollen die Traktoren wieder von den Produktionsbändern auf die Äcker.

Bedrohungen, Risiken und Folgen in der Landwirtschaft

- Datenmanipulation und Diebstahl
- Ransomware-Angriffe
- Sabotage durch Fehlfunktionen
- Finanzielle Verluste
- Schaden an der Marke und dem Vertrauen
- Versorgungsengpässe





LEAKED DATA

 TWITTER
 PRESS ABOUT US

 HOW TO BUY BITCOIN
 AFFILIATE RULES

 CONTACT US
 MIRRORS

entrust.com 23h 48m 12s OUR STORY BEGAN IN 1969, with the founding of Datacard Corporation and the advent of secure, high-speed payment and identity card printers. Updated: 18 Aug, 2022, 20:33 UTC 5	wabteccorp.com 22h 42m 31s Wabtec Corporation is an American company formed by the merger of the Westinghouse Air Brake Company and MotivePower Industries Corporation in 1999. It is headquartered in Updated: 18 Aug, 2022, 20:27 UTC 6	traveldoc.ca 4D 02h 04m 18s \$ 40000 The Travel Doctor provides patients with specialized counselling and travel vaccinations, including yellow fever vaccines. Health services also include medicines necessary for safe travel Updated: 18 Aug, 2022, 18:49 UTC 40	megal.com 7D 23h 09m 01s \$ 40000 Megal is a source for individual and group investors who are looking for an opportunity for a real estate investment. Updated: 18 Aug, 2022, 12:54 UTC 100
porcelanosa-usa.com 11D 18h 35m 58s Over the past 40 years, Porcelanosa has evolved from a small tile company to a global manufacturer and distributor for design solutions. With 30 showrooms in the United States and Canada, Updated: 16 Aug, 2022, 21:20 UTC 573	ospreyvideo.com 10D 04h 58m 18s \$ 199999 THE OSPREY DIFFERENCE Serving Mission Critical Markets, our products are designed to withstand extreme environmental conditions like unpredictable temperature fluctuations, unstable Updated: 16 Aug, 2022, 13:43 UTC 573	altaadhod.com 18D 12h 56m 56s \$ 250000 small part of data we have, if the company do not contact us all their data will be published Updated: 16 Aug, 2022, 13:41 UTC 554	tier1techs.screenconnect.com 16h 41m 39s \$ 420000 Tier 1 Techs is proud to be a partner to businesses in southeast Florida and the Miami area. With over a decade of experience, we are well versed in managed services, cloud integration, and disaster Updated: 16 Aug, 2022, 13:26 UTC 574
vsainc.com 7D 08h 02m 12s VS Associates, Inc. helps you build your own roadmap to a more secure financial future with clear, easy to understand explanations of financial products and services. The number of investment Updated: 16 Aug, 2022, 00:28 UTC 1232	pinnick.co.uk 7D 06h 58m 57s Pinnick Lewis was established in London's West End in 1950 and has been located in North West London since 1972. Over the years we have developed a varied and loyal client base – Updated: 16 Aug, 2022, 00:10 UTC 1210	qualitymedicalinc.com 8D 12h 46m 10s Quality Medical Inc. Founded in October 2001 to provide a convenient, pleasurable and private shopping experience for the medical community. Our goal is simple; excellent products, exceptional Updated: 18 Aug, 2022, 12:54 UTC 1271	faacgroup.com PUBLISHED Fabbrica Automatismi Apertura Cancelli (FAAC) was founded in 1965 and immediately became synonymous with automation for gates all around the world. Quality, safety, reliability, satisfaction, Updated: 13 Aug, 2022, 03:52 UTC 1243

Wie kann man sich schützen?

- E-Mail
- Internet
- Vorgaben
- Speichern
- Virenschutz
- Update



Digitale Betrugsdelikte - Begriffe

- Phishing
- Spam
- Scamming
- Social-Engineering





BACS Startseite

<https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home.html>



Aktuelle Vorfälle

[Mehr](#)

Drohmails angeblich vom BACS/NCSC im Umlauf
In den letzten Tagen versenden Betrüger im Namen des BACS respektive des NCSC zahlreiche E-Mails mit der Drohung, dass ein Strafverfahren gegen die Empfängerin oder den Empfänger eingeleitet worden sei. Die Betrüger nutzen dabei als gefälschte Absender-Domäne diejenige des BACS ("ncsc.admin.ch"). Ignorieren Sie solche Drohmails.

08.01.2025 14:10

Vorsicht Schadsoftware

Das BACS erhält derzeit zahlreiche Meldungen zu E-Mails, welche vorgeben, von einer Inkassofirma oder einer Krankenkasse zu stammen. Es geht dabei um eine vorgbliche Forderung bzw. Mahnung. Klicken Sie nicht auf den Link, es handelt sich um den Versuch, bei Windows-Benutzern eine Schadsoftware zu verteilen.

02.12.2024 08:40

Phishing im Namen der AHV

Derzeit erhält das BACS Meldungen bezüglich Phishing-Nachrichten im Namen der AHV. Den Empfängern wird dabei eine angebliche Rückerstattung in Aussicht gestellt. Beim Anklicken des Links muss man die Kreditkartendaten angeben. Melden Sie diese Mails dem BACS (<https://www.report.ncsc.admin.ch/de/>) und klicken Sie nicht auf den Link.

04.11.2024 10:00

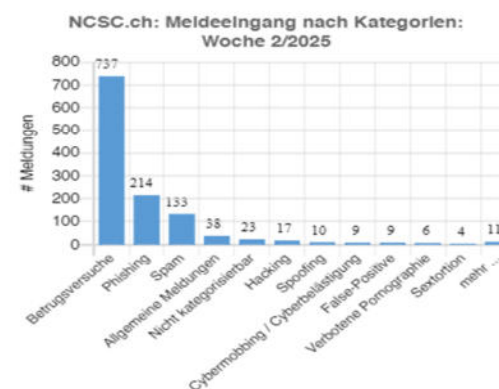
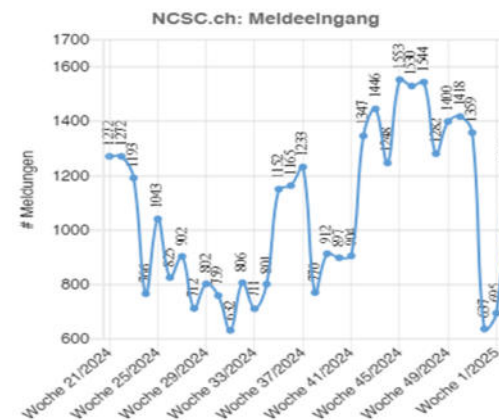
Arbeiten im BACS

[Mehr](#)

Zurzeit haben wir keine offenen Stellen.

Statistik Meldeeingang

[Mehr](#)



Total 1211 Meldungen in der Woche 2/2025

Im Fokus

[Mehr](#)



Woche 2: Gute Vorsätze für das Cyberjahr 2025

14.01.2025 - Nachdem Sie zum Jahreswechsel möglicherweise gute Vorsätze für 2025 gefasst haben, ergänzt das BACS Ihre Liste gerne noch mit weiteren Vorschlägen und Ideen, um das Jahr auch aus Sicht Cybersicherheit gut zu überstehen. Das Beachten von ein paar wenigen Grundsätzen reicht in vielen Fällen aus, um Phishing- oder Betrugsfällen auszuweichen.



Störung bei IT-Systemen des Bundes aufgrund DDoS-Angriff

10.01.2025 – In Folge eines laufenden DDoS-Angriffs war die Bundesverwaltung am Freitagmorgen, 10. Januar, für ca. 45 Minuten von einer Störung der IT-Systeme betroffen. Beeinträchtigt waren u. a. die Telefonie, Outlook sowie verschiedene Webseiten und Fachanwendungen des Bundes. Aufgrund der Gegenmassnahmen konnte die Situation stabilisiert werden.

Die Plattform für Internetsicherheit

E-Banking: So zahlen Sie Ihre Rechnungen sicher online

Ihr Sicherheitsbeitrag

An der richtigen Adresse?

Tippen Sie die Adresse zum E-Banking Ihres Finanzinstituts immer manuell in die Adresszeile Ihres Browsers ein. So gehen Sie sicher, dass Sie zu der richtigen Webseite navigieren. Verwenden Sie niemals einen Link, der Ihnen z.B. per E-Mail zugestellt wurde!

Ablenkung?

Auch die kleinsten manipulativen Eingriffe an der Webseite Ihres E-Bankings fallen Ihnen direkt auf, wenn Sie konzentriert bei der Sache sind. Öffnen Sie während der Nutzung Ihres E-Bankings keine anderen Internetseiten oder E-Mails und lassen Sie sich nicht ablenken.

Sichere Verbindung?

Achten Sie darauf, dass Sie eine «sichere» Verbindung verwenden («https» und Schlosssymbol in der Adresszeile) und dass die im Browser angezeigte Adresse korrekt ist.

Systemunterbruch oder Fehlermeldung?

Kommt es beim E-Banking zu einem Systemunterbruch (z.B. plötzlich auftretender weisser Bildschirm) oder treten vor allem während des Logins ungewöhnliche Fehlermeldungen auf (z.B. «Das System ist derzeit überlastet. Bitte probieren Sie es später noch einmal»), beenden Sie sofort die Verbindung und benachrichtigen Sie den Support/Helpdesk Ihres Finanzinstituts.

E-Banking-Sitzung korrekt beendet?

Beenden Sie die E-Banking-Sitzung über die dafür vorgesehene Funktion. Einfach auf «Abmelden», «Logout» oder «Beenden» klicken. So verschliessen Sie Ihr Online-Konto und schützen es vor dem Zugriff von Dritten.

Welche raumplanerischen Möglichkeiten bestehen für den Agrotourismus (Direktvermarktung & Tourismusangebote)?



Direktvermarktung (Art. 34 Abs. 2 RPV)

- eigenen Produkte darin verarbeitet, gelagert und verkauft
- mehr als die Hälfte eigene Produkte sein
- Rest muss aus der Region stammen
- landwirtschaftliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt sein



Direktvermarktung

Die Direktvermarktung ist unter gewissen Bedingungen, die im Art. 34 Abs. 2 RPV beschrieben sind, zonenkonform:

Art. 34 Abs. 2: Zonenkonform sind zudem Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, wenn:

- a. die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden;*
- a. die Aufbereitung und Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist; und*
- b. der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt.*

Tourismusangebot (Art. 40 RPV)

Folgende Agrotourismusangebote gelten als Nebenerwerb mit engem sachlichen Bezug & gelten als Zonenfremd:

- Besenwirtschaften
- Schlafen im Stroh
- Gästezimmer
- Heubäder



→ Massvolle Erweiterung bis 100 m²

→ anfallende Arbeit in diesem Betriebszweig muss zum grössten Teil durch die Betriebsleiterfamilie

Nebenbetriebe müssen den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in der vergleichbaren Situation in den Bauzonen:

- Die Existenz des Nebenbetriebs ist im **Grundbuch** einzutragen
- Der Nebenbetrieb ist Bestandteil des landw. Gewerbes -> **Realteilungs- und Zerstückelungsverbot**
- Der Nebenbetrieb kann nur auf einem anerkannten **landwirtschaftlichen Gewerbe** gemäss BGBB betrieben werden
- Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt, z.B. kein Gewerbe mehr, so fällt die Bewilligung dahin.

Schweizerische Gesetze

- Umnutzungen und Bauten werden im Raumplanungsgesetz (RPG) und in der Raumplanungsverordnung (RPV) geregelt
 - Lebensmittelgesetz (LMG)
 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
 - Hygieneverordnung EDI
 - Verordnung des EDI betr. Information über Lebensmittel (LIV)
- ➔ **Beratung, Fragen, Informationen, z.B. vor Baubeginn** und Kontrollen durch das Interkantonale Labor, Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, interkantlab@sh.ch, 071 352 34 44

Kantonale Gesetze AR

- Gesetz über das Gastgewerbe
- Gastgewerbeverordnung
- Tourismusgesetz
- Tourismusverordnung

**Gesetz
über das Gastgewerbe**
vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Mai 1999) 955.11

**Verordnung
zum Gesetz vom 7. Februar 1999 über das
Gastgewerbe
(Gastgewerbeverordnung)**
vom 26. April 1999 (Stand 30. September 2016) 955.111

**Tourismusgesetz
(TG)**
vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017) 955.21

**Tourismusverordnung
(TV)**
vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013) 955.212

Fragen & Beratung – Agrotourismus / Direktvermarktung

- Jeannette Stadelmann
- Tel. 071 353 67 51 (Mo, Di, Fr)
- jeannette.stadelmann@ar.ch



Problempflanzen

Wasserkreuzkraut



WKK - Giftpflanze

- **Standort:** in der Regel feuchte, nasse Wiesen
- **Keimzeit:** ca. 10 Tage
- **Anzahl Samen:** 1'000 bis 10'000 je Pflanze
- **Keimfähigkeit:** Lichtkeimer, bis 10 Jahre

ganze Pflanze ist sehr giftig +++ Giftstoff: Pyrrolizidin-Alkaloide; sind bitter

Nach der Toxikologin Jacqueline Kupper, Tierspital Zürich, fressen ältere Tiere WKK auf der Weide nur, wenn nichts Fressbares mehr vorhanden ist. Jüngere Tiere hingegen können ohne weiteres WKK fressen.

Beim Heuen oder Silieren werden die Alkaloide NICHT abgebaut. Doch vermindert das Konservieren die Bitterkeit, so dass WKK gefressen wird.

WWK und Jakobskreuzkraut



Mittwoch, 29. Januar 2025



Untypischer Standort – nicht feucht



Erfahrungsbericht – Bekämpfung



Eine weitere Problempflanze

Einjährige Berufskraut - bekämpfen, bekämpfen, bekämpfen,...



Apps und Websites zur Pflanzenbestimmung

■ Flora incognita



■ Plant Net



■ Flora helvetica



Apps und Websites zur Pflanzenbestimmung

■ iGräser



■ www.biofotoquiz.ch

■ www.infoflora.ch

Herdenschutz

Herdenschutz

Wolfsverbreitung in der Schweiz (KORA 2024)

Rudel in der Schweiz und in Liechtenstein
Monitoringjahr 2024-2025 (1. Februar bis 31. Januar)

- Schweizer Rudel (26)
● Grenzüberschreitende Rudel (9)
- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1 = Chablais | 19 = Fuorn |
| 2 = Marchairuz | 20 = Haute Valserine |
| 3 = Valgronda | 21 = Hérens-Mandelon |
| 4 = Muchetta | 22 = Jatzhorn |
| 5 = Stagias | 23 = Jougne/Suchet |
| 6 = Augstbord 2 | 24 = Les Toules |
| 7 = Kaerpf | 25 = Mont Tendre |
| 8 = Moesola | 26 = Nanz |
| 9 = Onsernone | 27 = Posettes/Trient |
| 10 = Risoud | 28 = Rügiul |
| 11 = Calderas | 29 = Schilt 2 |
| 12 = Lenzerhorn | 30 = Calanda 2 |
| 13 = Nendaz-Isérables | 31 = Gamserrugg |
| 14 = Simplon | 32 = Lepontino |
| 15 = Valcolla | 33 = Salantin |
| 16 = Vorab | 34 = Vallon de Réchy |
| 17 = Arolla-Ferpècle | 35 = Älpelti |
| 18 = Carvina | |



aktualisiert am 12.11.2024 

Herdenschutzkurse im 2025

- Dienstag, 18. März 2025, Nachmittag
Betrieb Pius Neff, Appenzell Schlatt
- Donnerstag, 27. März 2025, Nachmittag
Betrieb Stefan und Robert Gantenbein, Speicher

Fragen & Beratung - Herdenschutz

- Irene Mühlebach
- Tel. 071 353 67 56
- irene.muehlebach@ar.ch



Diverses

Weiterbildungsprogramm 2025

Datum	Zeit	Thema
4. Februar	13.30 – 16.00	Notfallcheckliste – wir sorgen vor
8. Februar	9.30 – 15.30	Hochstammschnitt- und Pflegekurs
27. März	13.30 – 15.30	Eine Mütze Schlaf – wie Sie Ihren Schlaf positiv beeinflussen
9. April	20.00 – 21.30	Impulsreferat «Vereinsleben heute»
16. April	13.15 – 16.00	Mauserkurs für Bäuerinnen, Bauern und Kinder
20. Juni	20.00 – 21.30	Natürliche Mäuse- und Schädlingsbekämpfung
Sa im Juni	8.30 – 12.00	Mähen mit der Sense und diese pflegen
August		Flurbegehung Futterbau

Erhebungen 2025

Landwirtschaftliche Betriebsstrukturdatenerhebung
Mi, 5. Februar bis So, 16. Februar 2025

Das unterschriebene Betriebsblatt ist bis am **17. Februar 2025** beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

Sömmerungserhebung
Do, 14. August bis So, 31. August 2025

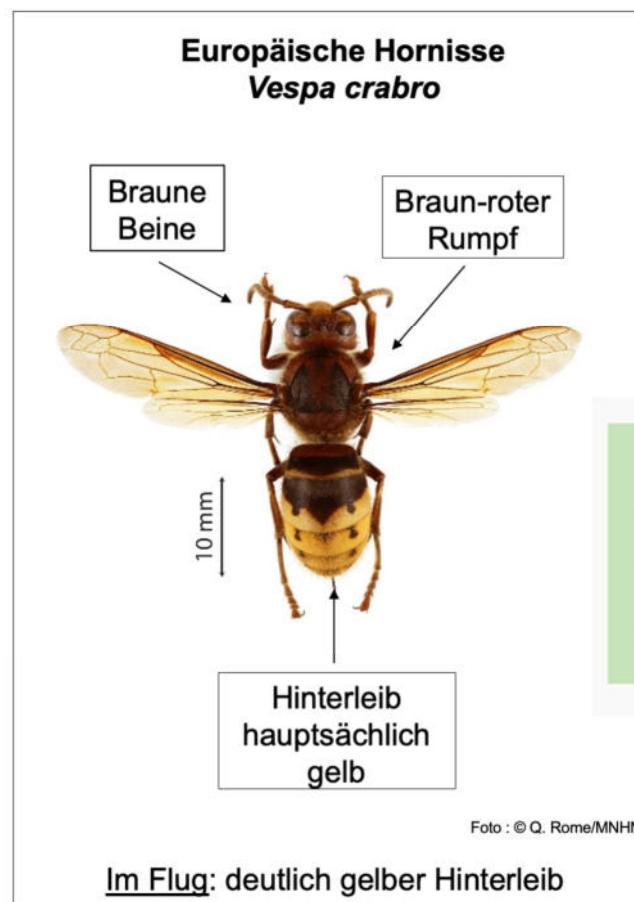
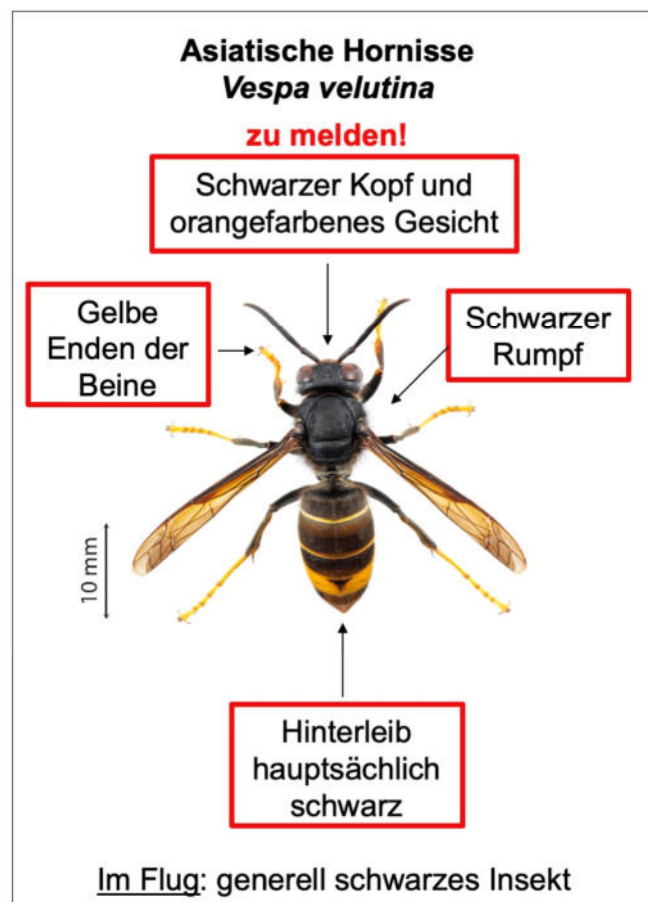
Anmeldung Direktzahlungen 2026 (Augusterhebung)
So, 14. August bis So, 31. August 2025

Programmanmeldung August 2025 mit neuem Programm (NikA)

- Zugriff weiterhin über www.agate.ch
- Genaue Anleitungen folgen vor der Programmanmeldung 2026 im August
- Pilotkanton Schwyz hat die Programmanmeldung 2025 bereits erfolgreich im neuen Programm erhoben.

Programmanmeldung 2025 🕒 26.08.2024 - 08.09.2024 📅 in 13 Tagen Bearbeiten mit dem Assistenten Daten einreichen	Abgeschlossene Erhebung 🕒 01.08.2024 - 02.08.2024 📅 vor 24 Tagen Daten einsehen
Bewirtschafter/in	Betriebsdaten
Programmanmeldung	Abschluss

Asiatische Hornisse



Meldestelle

René Glogger
Telefon +41 71 353 65 68
rene.glogger@ar.ch

© Carine Vogel

Hochstamm-Aktion 2025

- Preis pro Baum 50.- CHF
- Bis 31.01.2025 bestellen
- [Fachstelle Obstbau - Appenzell Ausserrhoden](https://ar.ch/verwaltung/departement-bau-und-volkswirtschaft/amt-fuer-landwirtschaft/landwirtschaftliche-beratung/fachstelle-obstbau)

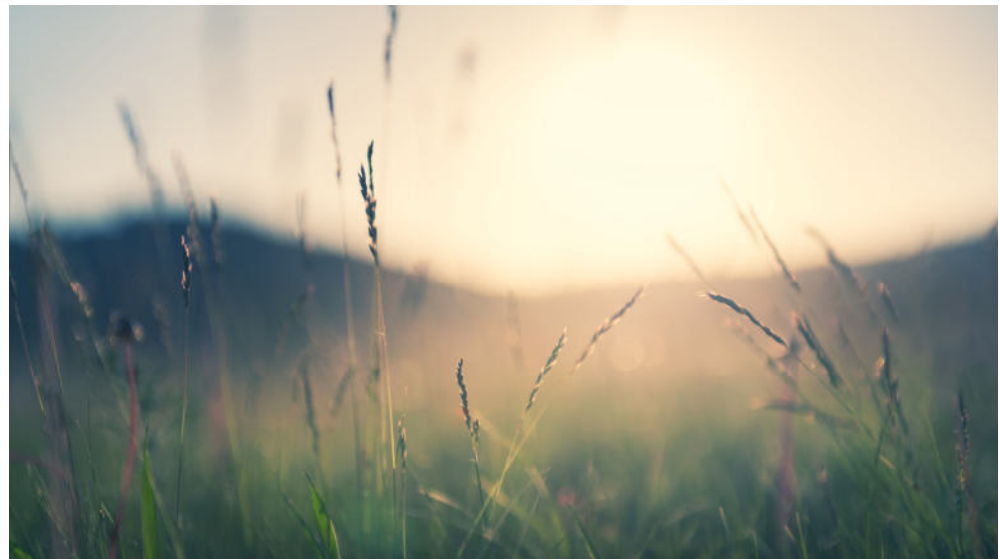
<https://ar.ch/verwaltung/departement-bau-und-volkswirtschaft/amt-fuer-landwirtschaft/landwirtschaftliche-beratung/fachstelle-obstbau>



In-situ-Flächen

- Für 2025 gibt es vom BLW keinen spezifischen Aufruf für In-situ-Flächen. Da das Flächenlimit noch nicht erreicht ist, können interessierte Betriebe weiterhin potenzielle Flächen melden.
- In-situ-Beitrag

<https://www.blw.admin.ch/de/in-situ-beitrag>



Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!



Wir wünschen ein
erfolgreiches Jahr in
Haus, Hof und Stall.



Landwirtschaftliche Beratung AR